Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 122: Gremmendorfer Weg

Textliche Festsetzungen gemäß § 103 BauO NW (Gestaltungssatzung)

Hausform:

Eingeschossige und versetztgeschossige Baukörper mit Traufenhöhe

Im Bauteil A bis 5,00 m über Straßenkrone.

Im Bauteil B bis 4,00 m über Straßenkrone.

Außenmaterial:

Von jeder Ansicht des Hauses mindestens 2/3 der geschlossenen Außenwandfläche in einem weißen bis hellgrauen Material beliebiger Art.

Garagen:

Außenwände im Material des Wohnhauses.

Mülltonnen:

In festen Geschränken oder im Haus.

Abgrenzung der Vorgärten zum öffentlichen Straßenraum:

Entlang der Straßenbegrenzungslinie Betonbordsteine von 10 cm Höhe.

Abgrenzung der Wohngärten zum öffentlichen Straßenraum:

Holzzäune, dunkelbraun, Höhe einheitlich 80 cm.

Abgrenzung zum Nachbarn im Vorgartenbereich:

Nur durch Einzelgewächse. Die im Plan dargestellten Bäume sind zu erhalten.

Dachform – Dachneigung – Dacheindeckung:

Neigungsdach mit 38° - 40° Dachneigung und dunkelgrauer Dacheindeckung.

Ausnahmen, Abweichungen:

Abweichungen von der festgesetzten „Hauptfirstrichtung“ sind in besonders begründeten Einzelfällen zulässig.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe